



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

34. Jahrgang

Schwerin, den 4. Juli

Nr. 6/2024

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern	142
Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von langfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen	143

I. Amtlicher Teil

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 20. Juni 2024

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift über die Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Mai 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 59) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 in personellen Angelegenheiten der Lehrkräfte, des Personals nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz, der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte und der Alltagshilfen an allgemein bildenden Schulen sowie des sonstigen Personals an öffentlichen überregionalen Förderschulen übertrage ich – soweit die Befugnis nicht nach Abschnitt III den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen wird – die Befugnis“

b) In Nummer 2.5 werden nach dem Wort „Lehrkräften,“ die Wörter „von Personal nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz,“ eingefügt und nach dem Wort „Fachkräften“ ein Komma und die Wörter „von Alltagshilfen“ eingefügt.

c) Folgende Nummer 2.8 wird angefügt:

„2.8 gemäß § 54 Absatz 3 Satz 2 Beamtenstatusgesetz die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche für Versetzungen, Abordnungen und Teila-bordnungen innerhalb derselben Schulbehörde.“

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1 zur Anordnung und Genehmigung von Erholungsurlaub und Beurlaubungen für Lehrkräfte, das Personal nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz, unterstützende pädagogische Fachkräfte, Alltagshilfen und das in überregionalen Förderschulen tätige sonstige Personal mit Ausnahme der Befugnisse nach § 28 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder und den §§ 66 und 68 Absatz 2 des Landes-beamtengesetzes.“

b) In Nummer 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Schulamt“ ein Komma und die Wörter „bei den beruflichen Schulen die personalführende Dienststelle,“ eingefügt.

c) In Nummer 5 wird das Wort „qualifizierten“ gestrichen.

d) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Lehrkräfte,“ die Wörter „das Personal nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz,“ eingefügt und nach dem Wort „Fachkräfte“ ein Komma und die Wörter „die Alltagshilfen“ eingefügt.

e) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Fachkräften“ ein Komma und die Wörter „Alltagshilfen, des Personals nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz“ eingefügt.

3. In Abschnitt IV werden die Wörter „Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte“ durch die Wörter „Lehrkräfte, das Personal nach § 100 Absatz 9 Schulgesetz, unterstützende pädagogische Fachkräfte und Alltagshilfen“ ersetzt.

4. In Abschnitt VI Satz 1 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Schwerin, den 20. Juni 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 142

Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von langfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen

Vom 3. Juli 2024

Zur Durchführung von § 3 Absatz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (GVBl. M-V S. 14), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVBl. M-V S. 36, 41) geändert worden ist, welche nach § 44 Nummer 2 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder auch für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte gilt, wird hinsichtlich der flexiblen Arbeitszeitgestaltung der angestellten und verbeamteten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Folgendes bestimmt:

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift gilt für unbefristet vollzeit- sowie teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit sowie Tarifbeschäftigte) an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.2 Mit dieser Verwaltungsvorschrift soll Lehrkräften zur Bewältigung eines mittel- bzw. langfristigen Personalbedarfes das Angebot einer anteiligen vorzeitigen Erfüllung ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung gemacht werden. Ein solcher Personalbedarf ergibt sich aus längerfristigen planbaren Vertretungen (siehe Ziffer 2).
- 1.3 Die im Rahmen dieses Modells in der Ansparphase von den Lehrkräften planmäßig zusätzlich zu erteilenden Unterrichtsstunden stellen weder eine Erhöhung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl noch Mehrarbeit im Sinne des Beamtenrechts dar. Es handelt sich vielmehr um eine über den Zeitraum der Anspar- und Ausgleichsphase ungleichmäßig verteilte persönliche tatsächliche Arbeitszeit der Lehrkraft. Über die Verteilung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung und deren Ausgleich ist ein Nachweis in Form eines Arbeitszeitkontos (hier Unterrichtsstundenkonto) durch das zuständige Staatliche Schulamt bzw. die Schulaufsicht der beruflichen Schulen (Schulbehörden) zu führen.
- 1.4 Die in der Ansparphase planmäßig voraus geleisteten Lehrerwochenstunden werden in dem persönlichen Unterrichtsstundenkonto gutgeschrieben und sind in der Ausgleichsphase im Wege der bezahlten Freistellung vollständig auszugleichen. Die vorausgeleisteten Lehrerwochenstunden können in einem folgenden Schulhalbjahr oder mehreren folgenden Schulhalbjahren ausgeglichen werden. Der Ausgleich soll sich jedoch auf mindestens ein ganzes Schulhalbjahr erstrecken und wird in der Regel in Form einer Teilfreistellung zu realisieren sein. Möglich ist allerdings auch ein Ausgleich im Wege einer befristeten Vollfreistellung in Form ganzer Schulhalbjahre.
- 1.5 Der Zeitraum der Anspar- und Ausgleichsphase soll in der Summe nicht die Dauer von zehn Schuljahren übersteigen. Ein über zehn Schuljahre hinausgehender Gesamtzeitraum bedarf der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

2 Einrichtung und Führung von Unterrichtsstundenkonten

- 2.1 Die Einrichtung eines Unterrichtsstundenkontos ist aus schulorganisatorischen Gründen rechtzeitig vor Beginn eines Schuljahres (1. August) bzw. Schulhalbjahres (1. Februar) durch die Lehrkraft bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen. Zu diesem Zweck kann auch die Schulleitung oder die Schulbehörde auf die Lehrkraft zugehen und die Einrichtung eines Unterrichtsstundenkontos anregen.
- 2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 kann bis zu drei Wochen nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres ein Antrag für die Einrichtung eines Unterrichtsstundenkontos für das laufende Schuljahr gestellt werden, sofern der Vertretungsbedarf vor Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres nicht abzusehen war. Die Erhöhung der Wochenstunden muss gleichmäßig und mindestens für ein Schulhalbjahr erfolgen. Voraussetzung ist weiterhin, dass die antragstellende Lehrkraft seit Unterrichtsbeginn tatsächlich in dem erhöhten Stundenumfang tätig gewesen ist.
- 2.3 Mit der Antragstellung sind die Anzahl der planmäßig vorausgeleisteten Lehrerwochenstunden sowie deren Abbau und die jeweiligen Zeiträume der Anspar- und Ausgleichsphase in einer verbindlichen Zeitplanung festzulegen. Für die Antragstellung ist der Vordruck gemäß der Anlage zu verwenden. Die Zeitplanung für die Anspar- und Ausgleichsphase ist Bestandteil des Antrages und wird zum Inhalt der Vereinbarung des Unterrichtsstundenkontos. Der Antrag ist mit einem Votum der Schulleitung sowie des Örtlichen Personalrates zu versehen und an die zuständige Schulbehörde zur Entscheidung weiterzuleiten. Die zuständige Schulbehörde darf dem Antrag nur bei Vorliegen dienstlicher Gründe stattgeben. Die Prüfung des dienstlichen Interesses bezieht sich dabei insbesondere auf die allgemeine und fächerspezifische Unterrichtsversorgung für den Zeitraum der Vereinbarung. Die Interessen der Lehrkraft, insbesondere solche, die sich aus der allgemeinen Fürsorge des Dienstherrn ergeben, sind dabei unter Beachtung der bestehenden dienstlichen Belange angemessen zu berücksichtigen. Soweit im Ergebnis der Prüfung keine antragsgemäße Entscheidung getroffen werden kann, ist ein Gespräch mit der Lehrkraft mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu führen. Gegen den Willen der Lehrkraft kann kein Unterrichtsstundenkonto zustande kommen.

- 2.4 Das Unterrichtsstundenkonto wird in Form eines Arbeitszeitkontos auf Guthabenbasis (Zeitguthaben) geführt. Zeitrückstände können auf dem Unterrichtsstundenkonto daher nicht aufgebaut werden. Das Unterrichtsstundenkonto wird Bestandteil der Personalakte.
- 2.5 Bei Vereinbarung eines Unterrichtsstundenkontos muss die Erhöhung der persönlichen Arbeitszeit während der Ansparphase mindestens eine und darf höchstens drei Lehrerwochenstunden im Bereich der allgemein bildenden Schulen beziehungsweise sechs Lehrerwochenstunden im Bereich der beruflichen Schulen betragen.
- 2.6 § 3 Absatz 2 Arbeitszeitverordnung ist zu beachten. Sofern Altersanrechnungsstunden gewährt werden, darf die Summe der Lehrerwochenstunden aus der persönlichen Arbeitszeit und den planmäßig voraus geleisteten Lehrerwochenstunden die regelmäßige Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Altersanrechnungsstunden und Anrechnungsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte nicht überschreiten.
- 2.7 Unabhängig von dem vereinbarten Unterrichtsstundenkonto sind Lehrkräfte verpflichtet, etwaige anfallende Mehrarbeit gemäß § 62 Landesbeamtengesetz zu leisten.
- 2.8 Der Ausgleichsanspruch bleibt bei Versetzungen und Abordnungen, einschließlich Teilabordnungen, erhalten. Ausgleichszahlungen werden nicht geleistet. Diese sind nur in zwingenden Ausnahmefällen nach näherer Maßgabe von Ziffer 3.3 oder Ziffer 3.4 zulässig.
- 2.9 Die Schulleitung verantwortet den planmäßigen Abbau des Zeitguthabens auf dem Unterrichtsstundenkonto. Sobald die Schulleitung einschätzt, dass das Zeitguthaben nicht bis zum planmäßigen Ende der Ausgleichsphase abgebaut werden kann, hat die Schulleitung dies unverzüglich mit einem Vorschlag zum Abbau des Zeitguthabens der zuständigen Schulbehörde mitzuteilen. Diese ist dann verpflichtet, im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Lehrkraft eine Anpassung der Zeitplanung für den Ausgleich der Zeitguthaben herbeizuführen. Sollte ein Ausgleich nicht möglich sein, ist dies der Schulaufsicht beim für Bildung zuständigen Ministerium mit einem Verfahrensvorschlag zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- 3 Leistungsstörungen in der Anspar- und Ausgleichsphase und finanzielle Abgeltung**
- 3.1 Beim Auftreten von Leistungsstörungen wird das Unterrichtsstundenkonto gemäß Ziffer 3.2 ruhend gestellt (Regelfall). Nach Wegfall der Leistungsstörung wird die Zeitplanung nach Ziffer 2.3 fortgesetzt, es sei denn, es wird eine neue Zeitplanung vereinbart. Eine finanzielle Abgeltung ist nur im Ausnahmefall und zwar nach näherer Maßgabe von Ziffer 3.3 oder Ziffer 3.4 zulässig. Der Ausnahmefall bedarf der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.
- 3.2 Das Modell des Unterrichtsstundenkontos ruht in folgenden Fällen:
- a) Elternzeit,
 - b) Beurlaubung ohne Bezüge bzw. der unbezahlten Freistellung von Tarifbeschäftigten,
 - c) Herabsetzung der Arbeitszeit von Beamtinnen oder Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit bzw. der Gewährung einer Teilerwerbsminderungsrente,
 - d) wegen Versetzung in den Ruhestand, wegen Dienstunfähigkeit von Beamtinnen oder Beamten von bis zu fünf Jahren, soweit eine Reaktivierung nicht unwahrscheinlich ist bzw. wegen der Gewährung einer befristeten vollen Erwerbsminderungsrente bei Tarifbeschäftigten,
 - e) Wegfall des Entgeltfortzahlungsanspruchs bei Tarifbeschäftigten bzw. durchgehende Dienstunfähigkeit von mehr als sechs Wochen innerhalb eines Schulhalbjahres bei verbeamteten Lehrkräften,
 - f) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte von Beamtinnen und Beamten,
 - g) vorläufige Dienstenthebung.
- 3.3 Kann das Zeitguthaben aus zwingendem Grund bis zum Ende der Ausgleichsphase nicht oder nicht in dem vollen Umfang abgebaut werden, sind die nicht ausgeglichenen Unterrichtswochenstunden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den tarifvertraglichen Regelungen (§ 44 Nummer 2a i. V. m. § 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) zu vergüten. Als zwingender Grund werden nur die Beendigung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses, ein Dienstherrenwechsel oder der Tod des Beschäftigten zugelassen. Endet das Dienstverhältnis oder das Arbeitsverhältnis mit dem Tod des Beschäftigten, sind im Zeitpunkt der Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses vorhandene Ausgleichsansprüche der Erben zu begleichen.
- „Protokollnotiz zu Ziffer 3.3:
Für den Fall, dass das auf dem Unterrichtsstundenkonto angesammelte Zeitguthaben einer Beamtin oder eines Beamten aufgrund der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sowie bei mangelnder Aussicht auf eine Reaktivierung endgültig nicht mehr durch Freizeitausgleich ausgeglichen werden könnte, erkennt das für Bildung zuständige Ministerium eine Umwandlung des verbleibenden Freizeitausgleichs in einen finanziellen Ausgleich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben an. Maßgeblich für den Ausgleich sind die zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit geltenden Tabellensätze.“*
- 3.4 Die Anerkennung anderer Sachverhalte als zwingender Grund für eine Ausgleichszahlung bedarf der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

4 Evaluation

Das für Bildung zuständige Ministerium prüft unter Beteiligung des Finanzministeriums die Anwendung und die Auswirkungen dieser Verwaltungsvorschrift. Die Evaluation soll die praktische Umsetzung, die Vollzugserfahrungen und gegebenenfalls die Vollzugsprobleme umfassen. Die Evaluation erfolgt spätestens zum Ablauf des vierten Schuljahres nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift. Der Lehrerhauptpersonalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung werden beteiligt. Weitere Evaluationen werden mindestens im zeitlichen Abstand von fünf Jahren vorgenommen.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2024 in Kraft.

Schwerin, den 3. Juli 2024

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2024 S. 143

**Anlage
zu Ziffer 2.3****Antrag auf Einrichtung eines Unterrichtsstundenkontos
gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von langfristigen
Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes
Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen**

Name		Vorname	
Adresse			
Personalnummer			

Auf dem Dienstweg an das

- | | |
|--|---|
| ☐ Staatliche Schulamt Greifswald | ☐ Staatliche Schulamt Neubrandenburg |
| ☐ Staatliche Schulamt Rostock | ☐ Staatliche Schulamt Schwerin |
| ☐ Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Schulaufsicht berufliche Schulen | |

Ich beantrage gemäß der oben genannten Verwaltungsvorschrift die Einrichtung eines Unterrichtsstundenkontos zur Deckung vorübergehender Personalbedarfe im Schulbereich.

Zu diesem Zweck beantrage ich, meine persönliche Arbeitszeit im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung in der Zeit vom _____ bis _____ zum _____ um _____ Unterrichtsstunden zu erhöhen.

Das Ansparen und der Ausgleich des Unterrichtsstundenkontos erfolgen gemäß der nachfolgenden verbindlichen Zeitplanung.¹

¹ Die verbindliche Zeitplanung für die Anspar- und Ausgleichsphase ist Bestandteil des Antrages und wird zum Inhalt der Vereinbarung eines Unterrichtsstundenkontos.

Verbindliche Zeitplanung über vorausgeleistete Arbeit und ihren Ausgleich

	1	2	3	4	5	6
	Zeitraum (von ... bis...)	Beschäfti- gungsumfang	vorausgeleistete Unterrichts- stunden je Woche	Unterrichtsstunden insgesamt aufgrund abweichender Verteilung	Zeitraum in Unterrichts- wochen	Gesamt vorausgeleistete Unterrichts- stunden im Zeitraum
Ansparphase						
	Schulhalbjahr					
	Schulhalbjahr					
7	Gesamtbilanz (Ansparstunden in Ansparphase laut Planung):					
Ausgleichsphase						
	Schulhalbjahr					
	Schulhalbjahr					
7	Gesamtbilanz (Ausgleichsstunden in Ausgleichsphase laut Planung):					

Das Ansparen und der Ausgleich von vorausgeleisteter Arbeit werden mit dieser Zeitplanung verbindlich festgelegt. Der Eintritt in die Ansparphase ist der Lehrkraft nur jeweils zum Beginn eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres möglich. Der Zeitraum der Anspar- und Ausgleichsphase soll in der Summe nicht die Dauer von zehn Jahren übersteigen. Ein über zehn Schuljahre hinausgehenden Gesamtzeitraum bedarf der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die Zeitplanung bedarf eines Votums durch die Schulleitung sowie des Örtlichen Personalrates und der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde.

Erläuterung zu den Spalten:

1. Zeitraum, in dem das Ansparen beziehungsweise der Ausgleich stattfindet.
2. Beschäftigungsumfang, der arbeitsvertraglich beziehungsweise bei verbeamteten Personen durch Einweisungsschreiben oder entsprechenden Bescheid festgelegt ist.
3. Unterrichtsstunden, die in der Ansparphase vorausgeleistet bzw. in der Ausgleichsphase abgebaut werden sollen. In der Ausgleichsphase sind die Stunden negativ einzutragen (Eintragung mit negativem Vorzeichen).
4. Für den Zeitraum verbindliche Unterrichtsverpflichtung, die abweichend von der regelmäßigen Pflichtstundenzahl gemäß Spalte 2 als abweichende persönliche Arbeitszeit festgelegt wird.
5. Die Anzahl der Unterrichtswochen kann je nach Schulhalbjahr variieren.
6. Das Produkt aus der Spalte 3 und 5 ergibt in dieser Spalte die jeweilige Anspar- und Ausgleichsstunden.
7. Summe aus Spalte 6. Gesamtbilanz in der Ansparphase (positives Vorzeichen) und der Ausgleichsphase (negatives Vorzeichen). Beide Summen müssen sich im Ergebnis der Planung ausgleichen.

Ort, Datum

Unterschrift Lehrkraft

Votum Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Votum Örtlicher Personalrat

Ort, Datum

Unterschrift Örtlicher Personalrat

